

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Stadthof Bitterfeld - Wolfen"

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) i.V.m § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 25.06.2008 folgende Eigenbetriebssatzung beschlossen.

§ 1

Name des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Stadthof Bitterfeld-Wolfen".
- (2) Der Stadthof Bitterfeld –Wolfen wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Bitterfeld – Wolfen nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA), des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

§ 2

Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb „Stadthof der Stadt Bitterfeld“, der FB Stadtwirtschaft Wolfen und der Bauhof Holzweißig werden als Eigenbetrieb „Stadthof der Stadt Bitterfeld-Wolfen“ nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, Leistungen zur Objekt-, Wege- und Straßenunterhaltung sowie Pflege und Unterhaltung der städtischen Grünflächen, Friedhöfe, Tiergehege und sonstiger Liegenschaften anzubieten.
- (3) Der Eigenbetrieb kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben anderer Unternehmen bedienen.
- (4) Er besteht aus 2 Sachbereichen. Der Sachbereich I wird unter der Bezeichnung „Objekt-, Wege- und Straßenunterhaltung“ geführt. Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Unterhaltung des Gemeindestraßennetzes,
 2. Durchführung von Reparaturen an Straßen bis 5 m²,
 3. Erneuerung, Wartung und Reinigung von Straßeneinläufen,
 4. Beschilderung und Sicherheitsleistung des öffentlichen Verkehrs,
 5. Unterhaltung der Rad- und Gehwege,
 6. Unterhaltung der Bushaltestellen,
 7. Winterdienst auf Straßen, Rad- und Gehwegen, für die die Aufgabe des Winterdienstes nicht durch die derzeit geltenden Straßenreinigungssatzungen auf die Anlieger übertragen wurde.
 8. Ausbesserungen und Kontrolle an Brücken,
 9. Hausmeistertätigkeiten in den städtischen Kindereinrichtungen,
 10. Wartung und Pflege der Springbrunnen,
 11. Reparaturleistungen in den öffentlichen Toiletten,

12. Beseitigung von wilden Müllablagerungen,
13. Hochwasserschutzmaßnahmen einschl. Messen der Pegelstände,
14. Vorbereitung von kulturellen Veranstaltungen (Aufhängen und Entfernen von Plakaten, Aufstellern etc., Auf- und Abbauarbeiten bei Festen und Instandhaltung der Hütten, Pavillons, Bierzeltgarnituren etc.)
15. Unterhaltung und Pflege der Stadtmöbel
16. Unterhaltung der öffentlichen Spiel- / Bolzplätze
17. Entleerung der städtischen Papierkörbe
18. Unterhaltung der ortsfesten Verkehrsflächenbeleuchtung
19. Unterhaltung der städtischen Gebäude und Flächen
20. Transportleistungen allgemein
21. Durchführung maschineller Straßenreinigung

Der Sachbereich II wird unter der Bezeichnung „Unterhaltung und Bewirtschaftung der städtischen Anlagen“ geführt. Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bewirtschaftung der Grünanlagen, Parkanlagen, Tiergehege und Friedhöfe,
2. Pflege des Straßenbegleitgrün,
3. Baum- und Strauchschnitt, Baumfällarbeiten,
4. Pflege und Erneuerung der Bepflanzung,
5. Pflege der Denkmäler
6. Transportleistungen allgemein
7. Durchführung von Urnenbeisetzungen und Umbettungen,
8. Vor- und Nacharbeiten bei der Durchführung von Urnenbeisetzungen, Erdbestattungen und Kapellenbenutzungen,
9. Auftragsgrabpflege
10. Durchführung von Gestaltungsaufträgen
11. Pflege der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft.

(5) Der Eigenbetrieb kann, in begründeten Einzelfällen, nach § 116 Abs. 3 und Abs.4 GO LSA, die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Städte und Gemeinden und deren rechtlich selbständige oder unselbständige Unternehmen wahrnehmen.

(6) Der Eigenbetrieb verfolgt einen der Öffentlichkeit dienenden Zweck.

§ 3 Stammkapital

Es wird kein Stammkapital festgesetzt.

§ 4 Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind die Betriebsleitung und der Betriebsausschuss.

§ 5 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des „Stadthofes Bitterfeld-Wolfen“ werden ein Betriebsleiter und ein Vertreter bestellt. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes.
- (2) Die Bestellung erfolgt vom Stadtrat auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister auf die Dauer von zwei Jahren.
- (3) Die Betriebsleitung ist Dienstvorgesetzter der sonstigen Bediensteten und für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und für die Geschäftsführung des Eigenbetriebes verantwortlich.

Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung.

Hierzu gehören insbesondere:

1. Die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
 2. die Einstellung, Entlassung sowie Wahrnehmung der personalrechtlichen Befugnisse für alle Beschäftigten des Eigenbetriebes soweit nicht der Stadtrat zuständig ist,
 3. einfache und wiederkehrende Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes, z.B. Betriebs- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden und das Rechtsgeschäft im Einzelfall den Betrag in Höhe von 5.000 € nicht übersteigt.
- (4) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Die Betriebsleitung hat im Betriebsausschuss das Recht zum Vortrag.
- (5) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Entwicklung des Ergebnis- und Finanzplanes schriftlich zu berichten.

§ 6 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar
 - dem Oberbürgermeister oder einem von ihm namentlich benannten Vertreter,
 - sieben Stadträten, die nach Maßgabe des § 46 GO LSA bestimmt werden und
 - einem Beschäftigten des Eigenbetriebes, der nach § 8 Abs. 3 EigBG durch den Stadtrat bestellt wird.
- (2) Vorsitzender des Betriebsausschusses ist der Oberbürgermeister oder ein von ihm namentlich benannter Vertreter. Für den Verhinderungsfall des Vertreters kann der Oberbürgermeister einen weiteren Vertreter bestimmen.
- (3) Der Betriebsausschuss kann jederzeit von der Betriebsleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen. Die Betriebsleitung bereitet die Sitzungen des Betriebsausschusses in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister vor und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (4) Die Amtszeit des Betriebsausschusses endet mit Ablauf der Wahlperiode des Stadtrates.
- (5) Der Betriebsausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung oder der Stadtrat zuständig ist.

Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über:

1. den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers/ der Wirtschaftsprüferin für das laufende Geschäftsjahr bis zum 31.05. des jeweiligen Jahres an den Stadtrat,
2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen sowie allgemeiner Entgelte, soweit es sich der Stadtrat nicht selbst vorbehält,
3. den Abschluss von Verträgen, ausgenommen einfache Geschäfte der laufenden Betriebsführung bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000 Euro,
4. erfolgsgefährdende über- oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 97 Abs. 1 GO LSA sowie bisher nicht veranschlagte zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 95 Abs. 2 GO LSA
5. die Verfügung über bewegliches Anlagevermögen bis 50.000 Euro,
6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Finanz- und Haushaltsplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000 Euro übersteigt und den Betrag von 50.000 Euro nicht überschreitet,

7. den Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall nicht mehr als 10.000 Euro beträgt,
8. die Einleitung eines Rechtsstreites bzw. die Einlegung eines Rechtsmittels in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht von erheblicher Bedeutung bzw. bis zu einer Wertgrenze, die den Betrag von 10.000 Euro als Streitwert nicht übersteigt,
9. die Vorberatung aller Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorbehalten sind,
10. die Geschäftsordnung der Betriebsleitung und
11. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

§ 7 Stadtrat

Der Stadtrat beschließt über:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung,
2. Bestellung, Eingruppierung und Abberufung der Betriebsleitung auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister,
3. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses mit Verwendung des Jahresgewinns bzw. Behandlung des Jahresverlustes einschließlich Entlastung der Betriebsleitung,
4. Haushaltsplan und dessen Änderungen,

sowie in allen Angelegenheiten, die ihm durch die GO LSA und dem EigBG vorbehalten sind.

§ 8 Oberbürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister entscheidet anstelle des Stadtrates oder des Betriebsausschusses in dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Stadtrates oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann. Die Gründe für die Entscheidung und die Art der Erledigung sind dem Stadtrat und dem Betriebsausschuss unverzüglich mitzuteilen. Die Angelegenheit ist auf der nächsten Sitzung zu behandeln.

- (2) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (3) Der Oberbürgermeister muss Beschlüssen des Betriebsausschusses und des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese rechtswidrig sind. Er kann ihnen widersprechen, wenn übergeordnete Belange der Stadt Bitterfeld – Wolfen entgegenstehen.

§ 9

Vertretungsbefugnis

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtungen, außer Geschäfte der laufenden Betriebsführung, bedürfen der Schriftform.
Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadthof Bitterfeld -Wolfen“.
- (2) Verpflichtungserklärungen sind durch den Betriebsleiter und den stellvertretenden Betriebsleiter handschriftlich zu unterzeichnen.
- (3) Der Betriebsleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der stellvertretende Betriebsleiter mit einem entsprechenden, das Stellvertreterverhältnis kennzeichnenden Zusatz, sonstige Vertretungsberechtigte unterzeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 11

Haushaltsplan und Jahresabschluss

- (1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Haushaltsplan und für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Haushaltsplan besteht aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan, den Teilplänen und dem Stellenplan. Außerdem sind dem Haushaltsplan die in § 1 Abs. 2 GemHVO Doppik aufgeführten Bestandteile beizufügen.
Er ist im Haushaltsplan der Stadt Bitterfeld – Wolfen gesondert nachzuweisen.
Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des § 108 GO in Verbindung mit der GemHVO Doppik aufzustellen. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der

Finanzrechnung und der Vermögensrechnung (Bilanz). Er ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern und um die Anlagen gemäß § 108 Abs. 4 GO zu ergänzen.

- (2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Jahresabschluss ist innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Oberbürgermeister und innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres dem Stadtrat vorzulegen.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.07.2008 in Kraft, gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadthof Bitterfeld-Wolfen“ vom 17.12.2007 außer Kraft.

(Siegel)

Bitterfeld- Wolfen, den 01.07.2008

Wust
Oberbürgermeisterin

Anmerkung

Diese Lesefassung enthält:

Beschluss- Nr.	Titel der Satzung und der Änderung	Stadtratssitzung vom	Veröffentlichung
97-2008	Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Stadthof Bitterfeld-Wolfen“	25.06.2008	„Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt“ vom 18.07.2008
180-2009	1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Stadthof Bitterfeld-Wolfen“	02.09.2009	„Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt“ vom 02.10.2009
190-2013	2. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Stadthof Bitterfeld-Wolfen“	11.12.2013	„Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt“ vom 03.01.2014